

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 171/81 **BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

Hans-Ludwig K [REDACTED] ,
K [REDACTED] weg 2, K [REDACTED] ,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] H [REDACTED] - und W [REDACTED] ,
T [REDACTED] straße 11, M [REDACTED] , vertreten durch die
Vorstandsmitglieder Dr. Hans B [REDACTED] und Dr. Walter U [REDACTED] ,
ebenda hier: Filiale L [REDACTED] , O [REDACTED] straße 7, L [REDACTED] ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Kröner, Boujong und Dr. Scholz-Hoppe am 1. Juli 1982 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. Oktober 1981 - 1 U 147/81 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung i.S. des § 554 b ZPO. Der Streitfall gibt keine Veranlassung, die im Senatsurteil BGHZ 66, 217 zusammengefaßten und bestätigten Rechtsprechungsgrundsätze zu § 419 BGB fortzuentwickeln oder zu modifizieren. Das Berufungsgericht hat diese Grundsätze zutreffend auf den vorliegenden Fall angewendet, so daß die Revision auch keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Insbesondere ist das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beklagte nahezu das gesamte Vermögen seiner Mutter übernommen hat. Es hat auch den subjektiven Tatbestand des § 419 BGB rechtsbedenkenfrei bejaht. Ohne Er-

- 3 -

folg rügt die Revision in diesem Zusammenhang, daß das Berufungsgericht entscheidungserhebliche Beweisergebnisse übergangen habe. Die Zeugen K[REDACTED] und Eheleute Ke[REDACTED] haben zur Frage der Kenntnis des Beklagten von der Übernahme des gesamten Vermögens nichts bekundet; sie sind auch zu einem anderen Beweisthema vernommen worden.

Nußgens

Krohn

Kröner

Boujong

Scholz-Hoppe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)